



**VERORDNUNG
ZUM
REKLAMEREGLEMENT**

Die Gemeinde Muri bei Bern

erlässt, gestützt auf Art. 1 und Art. 16 des Reklamereglements, folgende

VERORDNUNG ZUM REKLAMEREGLEMENT

Art. 1

Gebühren für
Fremdreklamen

Bewilligungen für Fremdreklamen werden gemäss folgendem Tarif verrechnet:

¹ Tarife Fremdreklamen

Reklame	unbeleuchtet, CHF	beleuchtet, CHF
Format F4 (Mindesttarif) (89.5 cm x 128 cm)	180.00	270.00
Format F200 / F200L (116.5 cm x 170 cm)	330.00	500.00
Format F12 / F12L (268.5 cm x 128 cm)	550.00	830.00

Diese Gebühren gelten für ein- und doppelseitige Einrichtungen.

² Prismenwenderanlagen

Für Prismenwenderanlagen, Reklamen mit bewegten oder wechselnden Bild- bzw. Textinhalten werden entsprechend den Formaten gemäss Absatz 1 die doppelten Gebühren verrechnet.

³ Abweisung von Gesuchen

Bei Abweisung eines Gesuches wird entsprechend den Formaten gemäss Absatz 1 die Hälfte der jeweiligen Gebühr verrechnet.

Art. 2

Gebühren für Eigen-
reklamen

Bewilligungen für Eigenreklamen werden gemäss folgendem Tarif verrechnet:

¹ Tarife Eigenreklamen

Reklame	unbeleuchtet, CHF	beleuchtet, CHF
bis 1.5 m ² (Mindesttarif)	120.00	180.00
ab 1.51 m ²	120.00/m ²	180.00/m ²

² Berechnungsgrundsätze

Für die Berechnung der Fläche unregelmässiger Formen von aus Einzelbuchstaben, Logos und dergleichen bestehenden Reklamesujets wird die Fläche des kleinsten, die gesamte Reklame abdeckenden Rechtecks zu Grunde gelegt.

³ Abweisung von Gesuchen

Bei Abweisung eines Gesuches wird eine Gebühr von CHF 80.00 verrechnet.

Art. 3

Gebühren für temporäre Reklamen Bewilligungen für Baureklamen und Reklamen mit einer Bewilligungsfrist bis 12 Monate werden gemäss folgendem Tarif pro m² verrechnet:

Tarif temporäre Reklamen		
Reklame	unbeleuchtet, CHF	beleuchtet, CHF
Temporär bis 12 Monate	35.00/m ²	55.00/m ²

Art. 4

Änderungen an bestehenden Einrichtungen ¹ Werden unbeleuchtete Reklamen in beleuchtete geändert, wird die entsprechende Differenz gemäss Art. 2 und 3 verrechnet.

² Prismenwenderanlagen erfordern in jedem Fall eine Neubeurteilung anhand eines entsprechenden Gesuches. Die anfallenden Gebühren für eine Bewilligung werden ohne Ermässigung aufgrund von Art. 2 und 3 verrechnet.

Art. 5

Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2017 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 09. Dezember 2002 aufgehoben.

Muri bei Bern, 20. Februar 2017

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Karin Pulfer